

2210-1-1-8-WFK

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung (StuBeiDaV)

Vom 7. Oktober 2010

Auf Grund von Art. 71 Abs. 7 Satz 6 und Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung (StuBeiDaV) vom 18. September 2006 (GVBl S. 754, BayRS 2210-1-1-8-WFK), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2007 (GVBl S. 732), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Worte „Verhandlungen über eine außergerichtliche Schuldenbereinigung laufen oder in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung gescheitert sind“ eingefügt.
2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Hat der oder die Studierende auch in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland studiert, so wird die Höchstgrenze nach § 17 Abs. 2 BAföG nur um den Anteil von 5.000 € erhöht, der dem Anteil der in Bayern studierten Semester an der Gesamtsemesterzahl entspricht; dabei werden nur solche Semester berücksichtigt, in denen staatlich gesicherte Studienbeitragsdarlehen in Anspruch genommen wurden.“
 - c) Der bisherige Wortlaut des Satzes 1 Halbsatz 2 wird Satz 3.
 - d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
3. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „3 v. H.“ durch die Worte „2 v. H.“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

München, den 7. Oktober 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang H e u b i s c h , Staatsminister